



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

3. Juni 2020

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bertkow und Hohenberg-Krusemark	108
Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Düsedau	108
Antrag der Energiehof GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Erxleben	109
Antrag der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Erxleben	110
Zutagefördern von Grundwasser aus insgesamt 8 Beregnungsbrunnen in den Gemarkungen Bölsdorf und Buch zu Feldberegnungszwecken für den Spargelanbau	111
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Auenreaktivierung in der Hohen Garbe – Maßnahmenkomplex 4 – Kälberwerder“	111
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses	112
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS)	112
Aufforderung zur Beräumung von Grabstellen	112
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 16.06.2020	112
3. Hansestadt Havelberg	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Hansestadt Havelberg	113
4. Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg	
Bekanntmachung Gewässerunterhaltung	113
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
1. Änderungsanordnung mit Anlagen zum Flurbereinigungsverfahren A14-Buchholz	113

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

7 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2
(jeweils Gesamthöhe 228,7 m; Nabenhöhe 159,4 m;
Rotordurchmesser 138,6 m; Nennleistung 4,2 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bertkow	2	50/12 u. 50/13
2	Bertkow	3	3/4
3	Bertkow	3	3/27
4	Hohenberg-Krusemark	5	35/1
5	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
6	Bertkow	3	3/23
7	Bertkow	3	3/11

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Das Vorhaben wurde zum 11.03.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 19.03.2020 bis 20.04.2020, die Einwendungsfrist endete am 19.05.2020.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der für den 24.06.2020 geplante Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Stendal, den 25.05.2020

Patrick Puhmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150
(Gesamthöhe 244 m; Nabenhöhe 169 m;
Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 5,6 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Düsedau	1	7/2
2	Düsedau	1	17
3	Düsedau	1	26/8
4	Düsedau	1	22

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der WKA ist parallel der Rückbau von 5 bestehenden WKA in der Gemarkung Düsedau geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

verfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2023 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. Juli 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg Gemeindezentrum
Breite Straße 15 An der Zuckerfabrik 1
39596 Arneburg 39596 Goldbeck

Montag, Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. August 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 2. September 2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 14:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 25.05.2020

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Energiehof GmbH, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-147 E2 (Gesamthöhe 228,6 m; Nabenhöhe 155,1 m; Rotordurchmesser 147 m; Nennleistung 5 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
23	Erleben	1	16

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der WKA ist parallel der Rückbau einer bestehenden WKA in der Gemarkung Erleben geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2020 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. Juli 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg Gemeindezentrum

Breite Straße 15
39596 Arneburg
Montag, Donnerstag
Dienstag
Mittwoch
Freitag

An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck
von 07:30 bis 15:30 Uhr
von 07:30 bis 17:30 Uhr
von 07:30 bis 15:00 Uhr
von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. August 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 2. September 2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 25.05.2020



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg-Meerhof beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-147 E2 (Gesamthöhe 228,6 m; Nabenhöhe 155,1 m; Rotordurchmesser 147 m; Nennleistung 5 MW)

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
24	Erxleben	1	25

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der WKA ist parallel der Rückbau einer bestehenden WKA in der Gemarkung Erxleben geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist 2021 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. Juli 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung (Zi. 207)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Rathaus Arneburg Breite Straße 15 39596 Arneburg	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck
--	--

Montag, Donnerstag von 07:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 11:30 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

11. Juni 2020 bis einschließlich 10. August 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 2. September 2020** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 12:00 Uhr
Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg
Stadtverwaltung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich

sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 25.05.2020



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
20.10.2016	Spargelhof Tim und Arne Garlipp GbR Schelldorfer Dorfstraße 43 39517 Tangerhütte OT Schelldorf	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 8 Bohrbrunnen in einer Größenordnung von insgesamt bis zu Q _a , mittel = 117 T m ³ /a Q _a , max. = 145 T m ³ /a zur Beregnung von ca. 83 ha Spargelanbaufläche	Bölsdorf und Buch	1 3 4 2	89 1/1; 18/2; 67/1; 222/49 13/11 60/12; 125/27

Es handelt sich um Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die Vorhaben werden in Anlage 1 UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nummer 13.3.2 Spalte 2 genannt. Hierfür war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass die oben genannten Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 1 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 04.06.2020 bis 01.07.2020

öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeit gültigen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60 7307 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren, betreffend der Zulassungsentscheidung, nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 15.05.2020



Patrick Puhlmann



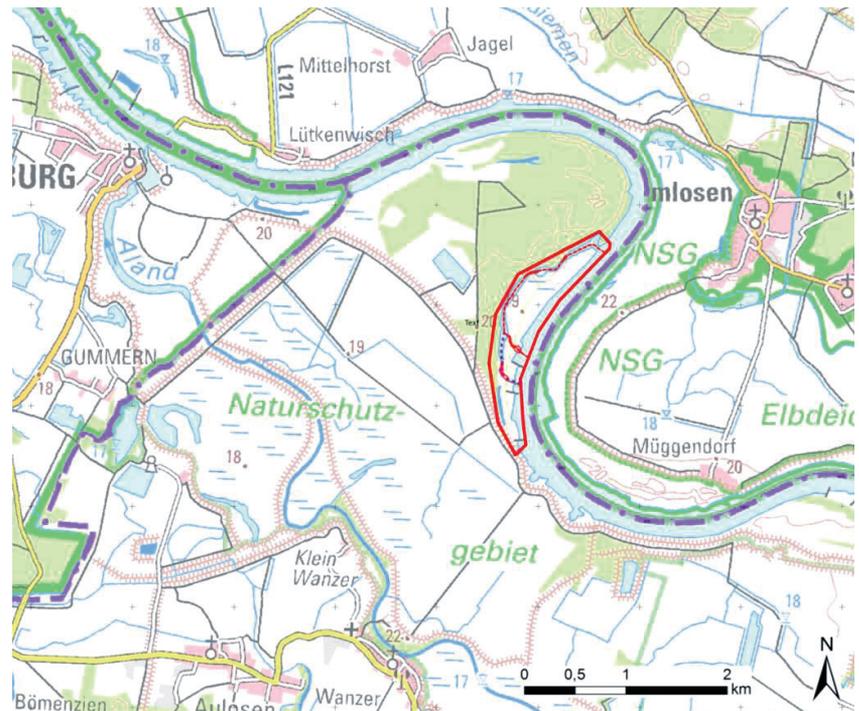
Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
23.03.2020	Trägerverbund Burg Lenzen (Elbe) e.V.	Auenreaktivierung in der Hohen Garbe Maßnahmenkomplex 4 - Kälberwerder	Aulosen	1	diverse



Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Mit der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Altarmes im Bereich von Kälberwerder wird mit der Stärkung des Biotopverbundes zwischen Fluss und Aue das Migrationsverhalten wassergebundener Arten (insbesondere Fischotter, Fische und Libellen) wesentlich verbessert.
- Die beantragten Maßnahmen entsprechen dem Schutzzweck des NSG/Natura 2000 Gebietes. Sie entsprechen den Zielstellungen des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes für die Hohe Garbe, das als Teil-FFH-Managementplan für dieses Gebiet anerkannt ist. Somit dient diese Maßnahme im Bereich „Kälberwerder“ der Erreichung eines guten Erhaltungszustandes innerhalb des Natura 2000-Gebietes.
- Im Ergebnis der hydraulischen Modellierung sind die Auswirkungen zwischen IST- und PLAN-Zustand auf die Wasserspiegellage sowie die Sohlschubspannungen in der Elbe vernachlässigbar gering. Negative Auswirkungen auf die Fahrrinntiefe und Sohlverhältnisse für die Schifffahrt können somit ausgeschlossen werden. Weiterhin sind keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 03.06.2020 bis 03.07.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 19.05.2020



Patrick Puhlmann



Hansestadt Stendal

28.05.2020

Bekanntmachung des Liegenschaftsausschusses

Zu der am Donnerstag,

den **18.06.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.04.2020
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Antrag der Fraktion FSS/BfS Auf Änderung der Rechnungsprüfungsordnung **A VII/039**
- 8 Gebietsänderung innerhalb der Gemarkung Stendal durch Flächenbereinigung entlang der Grabenverläufe **VII/0202**
- 9 Dacherneuerung Bauernmarkthalle, hinterer Gebäudeteil: Finanzierung der Gesamtkostenerhöhung **VII/0212**
- 10 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.04.2020
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche) **VII/0169**
- 15 Grundstücksverkauf in Stendal, Grindbucht **VII/0214**
- 16 Grundstücksverkauf im Ortsteil Möringen, Lindenallee/Ziegeleiweg **VII/0215**
- 17 Grundstücksverkauf im Ortsteil Groß Schwechten, Am Storchennest **VII/0216**
- 18 Grundstücksverkauf in Stendal, Benzstraße **VII/0217**
- 19 Grundstücksverkauf in Stendal, Gotenstraße **VII/0218**
- 20 Grundstücksverkauf in Stendal, Wahrburger Straße nördlich/Am Wiedebusch **VII/0224**
- 21 Nichtausübung des Wiederkaufsrechtes, Grundstück im Akazienweg/ Von Ardenne Straße **VII/0225**
- 22 Anfragen/Anregungen

Matthias Kunze
Stellvertretender Vorsitzender

Hansestadt Stendal

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 11.05.2020 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 14 vom 24.04.2019, S. 97, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Punkt a) erhält folgende Fassung:

„UHV „Uchte“ 10,89 % des Gesamtbetrages“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2020

- | | | |
|----------------------|------------------|------------------------------------|
| a) UHV „Uchte“ | 13,3728 EUR/ha | (0,00133728 EUR/m ²) |
| b) UHV „Tanger“ | 9,0988 EUR/ha | (0,00090988 EUR/m ²) |
| c) UHV „Milde Biese“ | 10,924448 EUR/ha | (0,0010924448 EUR/m ²) |
| d) UHV „Untere Ohre“ | 7,2000 EUR/ha | (0,00072000 EUR/m ²) |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2020

- | | | |
|----------------------|----------------|----------------------------------|
| a) UHV „Uchte“ | 18,1302 EUR/ha | (0,00181302 EUR/m ²) |
| b) UHV „Tanger“ | 5,5998 EUR/ha | (0,00055998 EUR/m ²) |
| c) UHV „Milde Biese“ | 56,3400 EUR/ha | (0,00563400 EUR/m ²) |

(3) Der Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2020

1,11 € / pro Flurstück.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.05.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Amt für Technische Dienste

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Aufforderung zur Beräumung von Grabstellen

Die Nutzungsberechtigten der Grabstellen 1 - 454 der Abteilung A 23 (Erdreihengrabstätten) auf dem Friedhofsteil 3 des kommunalen Friedhofes der Hansestadt Stendal werden aufgefordert, die Grabstellen bis zum 31.08.2020 zu beräumen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.

Begründung:

Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 1 der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal vom 12.07.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.08.2016) hat der Verfügungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen und den Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf seine Kosten zu entfernen.

Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit erfüllt, kann die Hansestadt Stendal gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung die Grabmale auf Kosten der verpflichteten Person beräumen, wobei eine Aufbewahrungspflicht nicht besteht.

Gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhezeiten 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Ruhezeiten der Grabstellen 1 - 454 der Abteilung A 23 sind abgelaufen. Ein Hinweisschild zur Abräumung der Grabstellen wurde am Grabfeld angebracht.

Sofern die Beräumung nicht bis zum 31.08.2020 erfolgt, veranlasst die Hansestadt Stendal die Abräumung der Grabstätten. Die Grabsteine und sonstigen baulichen Anlagen werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Hansestadt Stendal behält sich vor, die Kosten dieser Maßnahmen gegenüber den verfügbaren berechtigten Personen geltend zu machen. Zudem bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren nach § 35 Abs. 1 Ziffer 11 der Friedhofssatzung vorbehalten. Danach handelt ordnungswidrig, wer Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 2 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt.

Hansestadt Stendal, den 19.05.2020

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der stellvertretende Vorsitzende

29.05.2020

Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

den **16.06.2020 um 17:00 Uhr im Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.04.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Entlastung der Händler und Gewerbetreibenden **A VII/037**
- 7 Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte **VII/0188**
- 8 Dacherneuerung Bauernmarkthalle, hinterer Gebäudeteil: Finanzierung der Gesamtkostenerhöhung **VII/0212**
- 9 Finanzierung Tanklöschfahrzeug TLF 3000 **VII/0233**
- 10 Bericht der Verwaltung
- 10.1 Quartalsbericht I/2020 Theater der Altmark
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.04.2020 **VII/0234**
- 13 Einigungsvertrag Gewerbesteuererlegung **VII/0241**
- 14 Freigabe eines Sperrvermerkes
- 15 Bericht der Verwaltung
- 16 Anfragen/Anregungen

Öffentlicher Teil

- 17 Freigabe eines Sperrvermerkes im Haushaltsplan **VII/0240**



Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2020

Auf der Grundlage des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 26.03.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 12.230.100 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 12.790.100 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.234.300 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.681.800 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 978.000 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 839.400 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 326.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern ab dem 01.01.2018 sind in der Hebesatzsatzung vom 30.06.2016 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 26.03.2020



(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom 04.06. – 12.06.2020 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Stendal am 14.05.2020 unter den Aktenzeichen 30.01.03 2.1./2.1.1./225/HH Verf 2020 erteilt worden.

Hansestadt Havelberg, den 03.06.2020



(Bürgermeister)



Unterhaltungsverband Trübengraben Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2020

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmahd durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 30. November 2015, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.

Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von einem 5,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem zuständigen Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

-LATI Recycling GmbH -Havelberg, Birkenweg 56
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen

Tel.: 01723215120 oder 01749270046

-LATI Recycling GmbH -Havelberg, Birkenweg 56
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2020 liegt ab dem 05.06.2020 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag

von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 20.05.2020



(Köpke)
Stell. Verbandsvorsteher

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Flurbereinigungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens- Nr.

**A 14 – Buchholz
Stendal
611-375DL040**

1. Änderungsanordnung vom 05.05.2020

Aufgrund des § 8 (1) des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung wird das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 21.08.2017 angeordnete Flurbereinigungsgebiet geringfügig geändert.

1. Ausschluss

Aus dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14 – Buchholz werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Insel	4	118, 120
Insel	5	677, 679, 682, 684

2. Hinzuziehung

In das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung A14 – Buchholz werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buchholz	2	212, 399
Insel	2	11, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 23/13
Insel	5	676
Dahlen	8	273, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 319, 320
Döbbelin	1	98

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.817 ha.

3. Gründe:

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehene Unternehmen „Lückenschluss BAB14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, VKE 1.5 – AS Lüderitz (L30) bis AS Uenglingen (L15)“.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) für die Verkehrseinheit 1.5 vom 14.08.2019 hat der Unternehmensträger den Eingriffsbereich des Unternehmens gegenüber dem Stand der Planung zum Zeitpunkt des Flurbereinigungsbeschlusses erweitert. Dadurch werden weitere landwirtschaftliche Grundstücke außerhalb des angeordneten Flurbereinigungsgebietes in Anspruch genommen. Der Unternehmensträger hat dementsprechend mit dem PFB der Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrensgebietes zugestimmt.

Die Flurstücke, die aus dem o.a. Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden, sind aus Zerlegungsvermessungen im Flurbereinigungsverfahren entstanden. Die Feststellung der Verfahrensgrenze wird dadurch vereinfacht und Verfahrenskosten werden somit eingespart.

4. Anmeldung unbekannter Rechte:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal eingelegt werden.

Im Auftrag

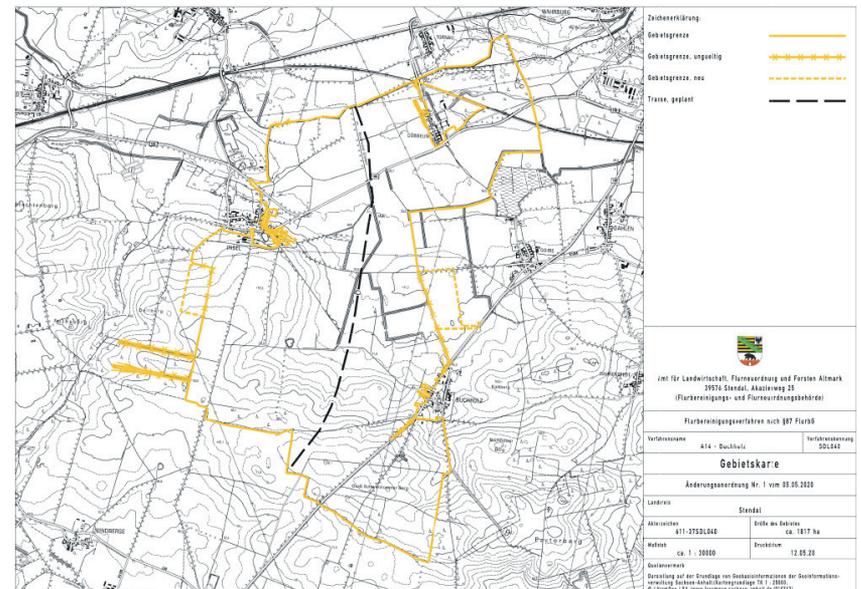
Hausdorf

Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaurf.de/alffaltmarkds>



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31